

6) Gasthof „Zur Goldenen Aue“ der Familie Schumann

Speise- u. Schankwirtschaft, Herberge, Ausspanne und Materialwarenhandlung

A) Ernst Louis Schumann, Gastwirt (1842 - 1915) verh. mit Wilhelmine, geb. Siegel

Das Objekt, Haus und Grundstück unter der Nr. 225a in Oberpöllnitz, wurde am 26.10.1866 von dem Ernst Louis Schumann käuflich erworben. Auf dem Haus u. Grundstück ruhte von altersher (1824/25) als vormalige Rittergutsschänke die Realschankgerechtigkeit. Das bedeutete, das Haus besaß das vererbare Schankrecht, verbunden mit dem alleinigen Brau- u. Brennrecht für Ober-, Stein-, Buch- u. Mühlpöllnitz. Louis Schumann hatte die Gastwirtschaft zum Gasthof mit Herberge und Ausspanne weiterentwickelt und den Namen Gasthof „Zur Goldenen Aue“ eingeführt.

Soweit so Gut, doch nun kam 1888 ein Problem auf den Ernst Louis Schumann zu. Im Großherzogl. Sächs. Bezirksamt des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt/O. fiel einem Beamten 1887 auf, dass für den Gasthof Schumann keine Betriebs- u. Schankerlaubnisurkunden vorliegen. Man forderte vom Gemeindevorstand Hempel in Oberpöllnitz einen Bericht an. Dieser antwortete pflichtgemäß am 9.12.1887, der Gasthof wäre nach einer vorliegenden Kaufurkunde am 26.10.1866 an Louis Schumann übergegangen und auf dem Haus würde auch die Realgastwirtschaftsgerechtigkeit ruhen.

Damit gab sich das Amt in Neustadt/O. nicht zufrieden und der Bezirksdirektor erlässt am 26.01.1888 an den Gemeindevorstand die Anweisung, den Schumann zu beauftragen, Verleihungs- oder andere Urkunden und Nachweise binnen 14 Tage vorzulegen. Er sollte mit den angeforderten Unterlagen den Besitzübergang und die angebliche Realschankgerechtigkeit nachweisen. Außerdem sollte der Gemeindevorstand berichten, ob gegen Louis Schumann Bedenken hinsichtlich § 33 der Gewerbeordnung vorliegen und ob die Lokalitäten den polizeilichen Anforderungen genügen.

Am 2.02.1888 erstattete der Gemeindevorstand Hempel Bericht und teilte u.a. mit, dass vonseiten der Gemeinde keine Versagungsgründe vorliegen und die Lokalitäten den polizeilichen Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechen. Nachweise seien im Gemeindearchiv nicht zu finden, doch würden alte Einwohner aussagen, den Gasthof gäbe es schon 50 bis 60 Jahre?

Am 8.02.1888 erschien Ernst Louis Schumann persönlich im Bezirksamt, übergab die Kaufurkunde zur Kopie und berichtete, über weitere Nachweise nicht zu verfügen. Im Amt wurde bemerkt, dass im Kaufvertrag nur eine Gastgerechtigkeit eingetragen ist, also das Recht, Gästezimmer anbieten zu dürfen. Nun kam natürlich auch die damalige Bürokratie ins Laufen. Am 15.02.1888 erging vom Bezirksdirektor an das Großherzogl. Sächs. Amtsgericht zu Auma die Anfrage, ergebenst Auskunft zu erteilen, ob in den vorliegenden Grund- u. Lehnsakten Nachweise vorliegen über bestehendes Realrecht auf dem Wohnhaus 225a in Oberpöllnitz. Der Direktor des Amtsgerichtes Auma antwortete in einem Schreiben vom 27.02.1888, dass eine Kaufurkunde des Ernst Louis Schumann vom 26.10.1866 vorliege, dass aber auch eine Kaufurkunde vom 17.07.1834 existiere, in dem der Herr Johann Karl Büttner aus Steinpöllnitz als Käufer hervorgeht. Er kaufte die Schänke nebst Zubehör und Grundbesitz in Oberpöllnitz mit der Nr. 225a und allen aufliegenden Rechten. Welches diese Rechte sind, wäre auch aus früheren Urkunden im Archiv nicht festzustellen.

Auch eine weitere Anfrage am 2.03.1888 bei dem Großherzogl. Sächs. Bezirkskatasteramt zu Auma, wie das Grundstück im Kataster geführt wird, ergibt keine Klärung zu dem angeblichen Realrecht. Daraufhin wurde vom Bezirksdirektor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt/O. auch noch das Großherzogl. Sächs. Landesarchiv in Weimar um Auskunft gebeten, zu oben genannter Thematik eventuell vorliegende Akten zu finden. Das Landesarchiv antwortet am 26.04.1888, dass man eine Ministerialakte Nr. XXVII gefunden hätte betreffs der Schankkonzession für Oberpöllnitz, verbunden mit Mühl-, Buch- u. Steinpöllnitz. Mit der Bitte um baldige Rückgabe wurde diese Akte nach Neustadt gesandt. Persönliche Zusammenfassung:

Es handelte sich um einen ausführlichen Vorgangsbericht des Geheimrats Freiherr v. Erffa vom 20.11.1823. Vor dem Aster'schen Gericht zu Oberpöllnitz (*Rittergut Aster*) war ein wochenlanger Rechtsstreit durch das positive Einschreiten des Gerichtsherrn Dr. August Carl Aster beendet worden. Der Grund des Rechtsstreites war, Schankwirtin Witwe Demmrich, Haus Nr. 51 in Steinpöllnitz wurde bedrängt, dem neuen Schankwirt Johann Christian Friedrich Büttner, ebenfalls Steinpöllnitz, die auf ihrem Haus ruhende Realschankgerechtigkeit zu übereignen. Herr Büttner wollte an der neu projektierten Landchausee von Mittelpöllnitz über Oberpöllnitz nach Triptis auf einem vom Rittergutsbesitzer Dr. Aster bereitgestelltem Grundstück ein Wohnhaus mit Gast- u. Schankrecht bauen. Die alte Rittergutsschänke sollte damit von Steinpöllnitz nach Oberpöllnitz verlegt werden. Durch Vermittlung des Herrn Dr. Aster und keinen Einspruch erhebenden Gemeinderat von Oberpöllnitz, kam es zur Einigung zwischen den Parteien und mit Beschluss vom 27.11.1823 erfolgte die Übertragung des Realschankrechts auf das Grundstück 225a und dem noch zu erbauenden neuen Gasthaus des Johann Christian Friedrich Büttner. Der Witwe Demmrich sicherte Rittergutsbesitzer Dr. Aster eine Befreiung von der Abgabenlast zu. Damit war das Problem geklärt, ob auf dem Gasthof Schumann die Realschankgerechtigkeit ruht.

Inzwischen hatte auch Ernst Louis Schumann am 25.03.1888 in einem ausführlichen Erklärungsschreiben an den Bezirksdirektor in Neustadt/O. noch einmal seine missliche Lage hinsichtlich der fehlenden Nachweise dargelegt. Mit Hilfe von Unterstützungsunterschriften alter Einwohner erklärte er, dass die Gast- u. Schankgerechtigkeit seit Bestehen des Hauses und bei jedem Besitzerwechsel schon immer bestanden habe. Auch der hohe Kaufpreis 1866 ließ ihn davon ausgehen, dass das Realrecht auf dem Grundstück

dazu geführt hätte. Es wäre ihm damals nicht bewusst gewesen, sich das Schankrecht noch einmal gesondert genehmigen lassen zu müssen.

Fazit: Der Gastwirt Ernst Louis Schumann erhielt am 29.05.1888 vom Bezirksamt Neustadt/O. nachträglich die Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft in dem ihm gehörenden Haus Nr. 225a des Ortes Oberpöllnitz, auf dem die Realschankgerechtigkeit ruht. Der Gemeindevorstand wurde beauftragt, die Urkunde zu überreichen und die Genehmigungskosten abzuverlangen. (1)

B) Bruno Oswin Schumann (1873 - 1953) verh. mit Helene Olga, geb. Zaumseil (2. Ehe)

Am 28.04.1898 unterrichtete der Gemeindevorstand Hempel von Oberpöllnitz dem Bezirksdirektor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt/O., dass der Gastwirt Ernst Louis Schumann seinen Gasthof „Zur Goldenen Aue“ auf dem die Realschankgerechtigkeit ruht, Ende 1897 an seinen Sohn Bruno Oswin Schumann verkauft habe und dieser mit 1.01.1898 der neue Besitzer wäre. In diesem Schreiben bat Hempel den Direktor auch darum, dem Besitznachfolger einen neuen Schankerlaubnisschein auszustellen. Den alten Erlaubnisschein hatte er als Anlage mit beigefügt. Wann die neue Erlaubnis in Oberpöllnitz eintraf, ist in der Akte nicht vermerkt. (1)

Am 6.07.1914 beantragte der Gastwirt Bruno Oswin Schumann bei dem Gemeindevorstand in Oberpöllnitz eine Bauerlaubnis. Er beabsichtigte, seine beiden Gaststuben nach Süden zu verlängern und diesen Anbau in der 1. Etage als Balkon zu benutzen. 2 Blatt Zeichnungen wurden mit dem Antrag mit eingereicht. Der Gemeindevorstand Jacob schickte dieses Gesuch mit den Zeichnungen am 8.07.1914 an den Herrn Baubesichtiger Heuschkel im Bezirksamt zu Neustadt/O. zwecks Prüfung. Dieser gab am 11.07.1914 an den Gemeindevorstand Antwort, mit Bemerkungen zu fachlichen Fragen der Bauausführung und dem Hinweis, dass mit Inbetriebnahme der neuen Räume ein neues, besonderes Gesuch der Konzession zum Betrieb der Gastwirtschaft eingereicht werden müsse. Die Realschankgerechtigkeit läge nur auf den bisherigen Räumlichkeiten. Der Gemeinderat erteilte dem Bruno Oswin Schumann am 15.07.1914 die Bauerlaubnis für seinen geplanten Anbau am Wohnhaus nach Maßgabe der vorgelegten Zeichnungen.

Am 16.07.1914 informierte der Gemeindevorstand Jacob den Bezirksdirektor in Neustadt/O. von dem Bauvorhaben und stellte die Anfrage, ob ein neues Konzessionsgesuch nötig sei. Dieser antwortete am 17.07.1914, dass ein Konzessionserweiterungsgesuch einzureichen wäre, da mit diesem Anbau sichtliche Veränderungen vorgenommen würden und die Gasträume eine Erweiterung erfahren. Der Gemeindevorstand hätte alles Weitere wahrzunehmen und Urkunden beizubringen, auf welchem Teil des Grundstückes das Realrecht ruhe. Ein weiterer Brief erging an den Gemeindevorstand am 28.07.1914. In diesem wies der Bezirksdirektor den Bürgermeister Jacob an, Bruno Oswin Schumann zu veranlassen, ein neues, ordentliches Schankkonzessionsgesuch einzureichen und mitzuteilen, ob das Realrecht auch auf die Anbau Räume ausgedehnt werden solle. Wenn ja, sind ein Katasterauszug mit einzureichen und eine Urkunde, die das bestehende Realrecht beweist. (1888 schon einmal ein Problem!)

Die geforderten Unterlagen, wie Katasterauszug, Lageplan, Zeichnungen, Kaufurkunde, nebst einem neuen Gesuch wurden von Bruno Oswin Schumann eingereicht. Der Bezirksdirektor in Neustadt/O. übersandte dieses Gesamtpaket am 15.12.1914 zwecks Prüfung und Genehmigung an das Großherzogl. Sächs. Staatsministerium zu Weimar, Departement des Innern. Allerdings mit dem Vermerk, dass Schumann eine Verleihungsurkunde über das angebliche Realrecht nicht erbringen konnte. Am 4.01.1915 antwortete das Staatsministerium und bemerkte u.a., „das anscheinende Realrecht bestehe nur auf das Grundstück 225a, welches nun in dem neu geschaffenen Grundstück 225 aufgegangen ist. Die eingereichten Unterlagen würden aber nur ein Schankrecht nachweisen. Auch fehle ein Nachweis für die angeblich bestehende Gastgerechtigkeit. Fazit: Schumann müsse für einen neuen Erlaubnisschein noch angeben, ob er das Realrecht auf das gesamte neue Grundstück 225 beansprucht und ob er dieses Recht auch auf die Gastwirtschaft im Ganzen beantragen wolle. Der Herr Bezirksdirektor möge sich auch noch äußern, ob die Ausdehnung des Realrechts unbedenklich wäre unter der Beachtung des Erlasses vom 14.09.1908.“ Dieses Schreiben und einem Beschluss des Bezirksdirektors erging am 8.01.1915 auch an den Gemeindevorstand zur Kenntnisnahme und der Aufforderung, das Erforderliche von Schumann abzufordern.

Bruno Oswin Schumann nahm in einem Brief vom 24.08.1915 an den Bezirksdirektor noch einmal Stellung zu den angesprochenen Forderungen und stellt darin auch den Antrag, das Realrecht nicht nur auf die Schankwirtschaft, sondern auch auf die Gastwirtschaft auszusprechen, so wie es sein Vater beim Kauf 1866 schon bekommen hätte. Kaufurkunden, Lageplan, Bauzeichnungen etc. wurden noch einmal angefügt. Doch das Prozedere nimmt kein Ende!

Am 27.08.1915 übergab der Bezirksdirektor in Neustadt/O. die Unterlagen an den Großherzogl. Sächs. Landbaumeister zur gutachtlichen Prüfung und bat diesen um höfliche Stellungnahme. Dieser antwortete am 18.09.1915 und gab fachliche Auskunft über den Anbau und das Bedenken zur Nutzung nicht bestehen. Nun sandte der Bezirksdirektor am 28.09.1915 wiederum ein Schreiben nach Weimar, in dem er das Staatsministerium bat, das Gesuch mit den nachgereichten Unterlagen positiv zu bewerten und dass Bedenken von seiner Seite nicht vorliegen würden.

Das Großherzogl. Sächs. Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar antwortete am 12.10.1915. Es erkannte das Realrecht zur Schankwirtschaft bezogen auf das Grundstück Nr. 225a des Katasters von Oberpöllnitz an. Aber für eine Anerkennung der Gastgerechtigkeit fehle es an den nötigen Grundlagen. Auch der vorgelegte Kaufvertrag vom 26.10.1866 wäre dafür wenig beweiskräftig. Dem

Gastwirt Bruno Oswin Schumann sind alle bisherigen Verhandlungen zur Kenntnis zu bringen und über das Weitere ist zu berichten. In der Zwischenzeit war die Baumaßnahme beendet.

Am 6.11.1916 wurde im Amt Neustadt der Beschluss gefasst, Bruno Oswin Schumann solle vor dem Bezirksausschuss Bericht erstatten und am 22.12.1916 erging auch noch an den Gemeinderat Oberpöllnitz die Anweisung, über das Schankkonzessionsgesuch des Bruno Oswin Schumann zu beraten und eine eigene Stellungnahme dazu schriftlich dem Bezirksdirektor zukommen zu lassen. Der Gemeindevorstand berichtet am 6.01.1917 u.a., dass vonseiten des Gemeinderats keine Bedenken hinsichtlich der Erweiterung des Schankbetriebes auf die neuen Räume bestehen würden und er bezüglich polizeilicher Anforderungen kein Einflussrecht besitze. Im Folgenden musste nun Bruno Oswin Schumann mit Ladung vom 8.01.1917 noch vor dem Großherzogl. Sächs. Bezirksbauausschuss Bericht erstatten.

Endlich, nach fast 3 Jahren Briefwechsel, Prüfungen, Stellungnahmen und Beschlussfassungen, erhielt der Gastwirt Bruno Oswin Schumann am 15.03.1917 vom Bezirksdirektor den erwünschten Erlaubnisschein. Ihm wurde die Erlaubnis erteilt, zum Betrieb der Gastwirtschaft in dem ihm gehörenden Haus mit Anbau der jetzigen neuen Nr. 225 des Katasters von Oberpöllnitz, auf welchem die Realschankgerechtigkeit ruht. Damit waren die beiden jahrelangen strittigen Punkte erledigt! Doch dem war nicht so, denn 1934 begann die Prozedur von Neuem. (1)

1916 bekam der Gastwirt Bruno Oswin Schumann in Oberpöllnitz aber noch ein weiteres Problem auf den Tisch. Es betraf die von ihm betriebene Schlächtereianlage.

Der Großherzogl. Sächs. Bezirksdirektor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt/O. richtete an den Gendarmerie-Wachtmeister Ebeling in Triptis am 18.04.1916 ein Schreiben, in dem er ihn aufforderte, über folgenden Tatbestand Bericht zu erstatten. „Dem Vernehmen nach soll der Gastwirt Schumann in Oberpöllnitz gewerbsmäßig schlachten, ohne eine vorschriftsmäßige Schlächtereianlage zu besitzen.“

(Anmerkung: 1914 erging im Großherzogtum Sa.-Weimar-Eisenach eine Ergänzung zur Gewerbeordnung und es wurden die „Allgemeinen Bedingungen für die Errichtung von Schlächtereianlagen“ fixiert.)

Ebeling antwortete nach Überprüfung der Sachlage am 4.05.1916, dass Schumann gewerbsmäßig Groß- u. Kleinvieh schlachten würde, ohne im Besitz einer vorschriftsmäßigen Schlächtereianlage zu sein. Derselbe ist von mir angehalten worden, wolle er seine Schlächtereianlage weiter aufrechterhalten, müsse er sofort eine diesbezügliche Bauerlaubnis mit Zeichnung und Beschreibung einreichen, wozu er sich auch bereit erklärte.

Aktenvermerk des Bezirksdirektors: Am 6.05.1916 erschien freiwillig der Gastwirt Oswin Schumann aus Oberpöllnitz und erklärte u.a., dass er ein entsprechendes Gesuch in nächster Zeit einreichen wolle. Im Übrigen sei er aber der Ansicht, mit der Übernahme der Gastwirtschaft von seinem Vater und dem auf dem Haus ruhenden Realrecht, wäre auch er als Besitznachfolger im Recht, die schon immer betriebene Schlächtereianlage weiterführen zu dürfen. Die gleiche Ansicht vertrat auch der mit angereiste Gemeindevorstand Jacob von Oberpöllnitz.

Doch ein Gesuch mit Zeichnung und Beschreibung traf in Neustadt/O. nicht ein. Bruno Oswin Schumann wurde diesbezüglich am 31.05., am 20.06. und am 11.08.1916 schriftlich angemahnt, die Unterlagen im Amt vorzulegen. Der Gemeindevorstand wurde daraufhin aufgefordert, Schumann zur Rede zu stellen und Bericht zu geben. Antwort am 5.09.1916: „Schumann habe schon seit längerer Zeit den Baubesichtiger Heuschkel in Neustadt/O. mit der Anfertigung der Zeichnung und der Beschreibung beauftragt. Dort wäre der Verzug begründet und er würde sich nun selbst um sofortige Erledigung kümmern.“ Das alles scheint danach erfolgt zu sein, denn Bruno Oswin Schumann wird am 26.09.1916 nun vom Bezirksdirektor aufgefordert, noch ein eigenes Gesuch für den Betrieb einer Schlächtereianlage einzureichen. Das Gesuch wurde am 10.11.1916 dem Amt in Neustadt/O. übergeben. Hierin erklärte Schumann u.a., „dass der Gasthof seit 1866 im Schumannschen Besitz sei, auf dem Haus das Realrecht ruhe und seitdem Gastwirtschaft mit Schlächtereianlage, Material- u. Lebensmittelhandel ununterbrochen betrieben werde. Es würden jährlich ca. 40 Schweine, einige Rinder u. Kleinvieh geschlachtet werden und dass ein besonderer Schlachtraum nicht existiere.“

Oswin Schumann wurde nun vom Bezirksdirektor zur am 23.12.1916 stattfindenden öffentlichen Sitzung des Bezirksausschusses des V. Verwaltungsbezirks eingeladen, um zu seinem Gesuch Stellung zu nehmen etc. Im Ergebnis dieser Sitzung wurde durch den Bezirkskommissar Leidenroth laut Protokoll vom 10.03.1917 nach einer Überprüfung die neue Schlächtereianlage befürwortet.

Am 13.03.1917 erfolgte die Ausstellung der Genehmigungsurkunde durch den Bezirksdirektor und der Gemeindevorstand Jacob von Oberpöllnitz wurde mit deren Überbringung beauftragt sowie die Genehmigungskosten von 31 M abzuverlangen. Das alles erfolgte laut Akte am 10.04.1917 und am 14.07.1917 berichtete der Bürgermeister Jacob an den Bezirksdirektor zu Neustadt/O., dass die Schlächtereianlage des Bruno Oswin Schumann gemäß der Auflagen fertiggestellt sei und eine weitere Bauabnahme nicht erforderlich wäre. Damit war auch dieses Problem geklärt. (2)

C) Lothar Kurt Schumann (1897 - 1972), verh. mit Frieda Johanna, geb. Siegel

1935 fand auf dem Gasthof „Zur Goldenen Aue“ in Oberpöllnitz ein Eigentümerwechsel statt. Der Sohn Lothar Kurt Schumann reichte am 6.12.1934 bei dem neuen Thüringischen Kreisamt Gera ein Konzessionsgesuch ein, mit der Information der Übernahme des Gasthofes von seinem Vater Bruno Oswin Schumann zum 1.01.1935. Er bat um die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Schank- u. Gastgewerbes

für die bestehenden Räume sowie für den vor dem Grundstück liegenden Garten. Ebenso bat er um die Erweiterung der Erlaubnis, die Schankwirtschaft und den Ausschank von Brandwein im Laden durchführen zu dürfen.

Am 19.12.1934 erging von diesem Thür. Kreisamt Gera an den Gemeindevorstand von Oberpöllnitz die Anweisung, sich unter Beachtung des Gaststättengesetzes vom 28.04.1930 zu diesem Gesuch des Lothar Kurt Schumann zu äußern. Es sollte Stellung bezogen werden zu der Bedürfnisfrage, zu der Persönlichkeit des Schumann, zu den vorhandenen Räumlichkeiten, zur Betriebsart und den zuzulassenden Getränken etc. Bürgermeister Jacob äußerte sich am 8.01.1935 in einem ausführlichen Schreiben über diese vorgegebenen Schwerpunkte im Allgemeinen positiv, auch im Sinne des weiteren Betriebserhaltes der Gastlichkeit für das Dorf. Der Gemeinderat unterstützte das eingereichte Gesuch in der von Lothar Kurt Schumann gewünschten Weise. Interessant war die Information, dass er von einem größeren Brand durch Blitzschlag im Jahr 1894 schrieb und sich die Räumlichkeiten deshalb durch teilweisen Neubau in gutem Zustand befänden.

Am 19.12.1934 erhielt auch die Thüringer Gendarmeriestation Oberpöllnitz vom Thür. Kreisamt Gera Post, mit der Anweisung, festzustellen, ob im Zusammenhang der Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis die polizeilichen Anforderungen im Gasthof Schumann eingehalten würden. Er sollte Bericht erstatten über die vorhandenen Bedürfnisanstalten, über Zugänge und Beleuchtung, ob ein Bierdruckapparat vorhanden wäre, welche Mängel noch vorlägen und wann diese beseitigt würden, wo sich welche Räume befänden, die Personalien des Lothar Kurt Schumann sind zu erfassen etc. Gendarmerie-Wachtmeister Reber beantwortete am 4.01.1935 ebenfalls in einem ausführlichen Schreiben die gewünschten Fragen und hatte im Wesentlichen über keine Mängel zu berichten. Interessanterweise informierte er die Behörde, dass Schumann auch Vorhabe, theatrale Veranstaltungen abhalten zu wollen. Einen Knackpunkt für eine Erlaubnis sah der Wachtmeister jedoch. Es war die beabsichtigte Erweiterung der Schankwirtschaft auf den Laden. Der Laden wäre ein Gemischtwarenhandel, also Lebensmittel und alle anderen alltäglichen Dinge, ein kleines Kaufhaus! Schumann schenkt dort auch inoffiziell Brandwein aus, auch mal ein Bier. An den Wänden stehen Bänke. Sollte die Erweiterung erfolgen, sieht der Wachtmeister ein Hygieneproblem, da am Zahltag und auch zu Feierabend zahlreich Volk anwesend sei, die auch noch Rauchen. Er empfahl, die Erweiterung auf den Laden nicht zu gestatten.

Aufgrund der Berichte informierte das Thür. Kreisamt Gera mit Schreiben vom 8.01.1935 den Lothar Kurt Schumann über bestehende Bedenken und bat ihn, sein Gesuch zu überdenken, da eine Erlaubnis mit Erweiterung auf den Laden nach bestehendem Gaststättengesetz nicht möglich wäre. Schumann erklärte schriftlich am 12.02.1935, dass er das Gesuch wie formuliert, aufrechterhalte. Daraufhin wurde er vom Kreisamt zur mündlichen Verhandlung vor dem Kreisausschuss am 25.02.1935 nach Gera eingeladen. Das Gesuch wurde in dieser öffentlichen Sitzung diskutiert und nach geheimer Beratung wie folgt entschieden: Lothar Kurt Schumann erhält die Konzession wie bisher, die Erweiterung auf den Laden wird abgelehnt, jedoch wird ihm im Laden der Verkauf und Ausschank von Brandwein bis Ladenschluss gestattet.

Dieser Empfehlung des Kreisausschusses folgte nun auch das Thür. Kreisamt Gera am 11.03.1935 und erteilte dem Gastwirt Schumann die Erlaubnis zum Betrieb der Gast- u. Schankwirtschaft sowie zum Kleinhandel und Ausschank von Brandwein im Laden während der Ladenöffnungszeiten. Es folgte eine ausführliche Begründung.

Am 26.03.1935 legte Lothar Kurt Schumann gegen diesen Beschluss Rekurs ein und begründete in seinem ausführlichen Schreiben diesen Widerspruch. U.a. berief er sich auch auf das bestehende Realrecht für das ganze Haus und Grundstück Nr. 225 und wies bestehende Bedenken hinsichtlich sanitärer u. hygienischer Mängel ab. Doch das Rekurschreiben kam einen Tag zu spät im Thür. Kreisamt Gera an. Nun beauftragte man in einem Schreiben vom 2.04.1935 den Gemeindevorstand von Oberpöllnitz, nachzusehen, warum der Rekurs zu spät eingereicht wurde. Lothar Kurt Schumann antwortete am 3.04.1935 selbst und informierte das Kreisamt über die verspätete Zustellung der Genehmigung, da diese erst bei dem Bauer Kurt Schumann gleichen Namens angekommen wäre. Somit habe er das Zustellungsdatum an seine Person als Rekursgrundlage angenommen. Er äußerte die Bitte, das als unverschuldetes Versäumnis zu halten und das Rekurschreiben anzuerkennen. Fazit: Lothar Kurt Schumann hatte mit seinem Widerspruch Erfolg. Das Thür. Kreisamt Gera stellte am 21.06.1935 einen neuen Betriebserlaubnisschein aus. Dieser Schein folgte der Erlaubnis vom 11.03.1935 und beinhaltete aber zusätzlich das Gestatten des Ausschankes aller Getränke im Laden während der Ladenöffnungszeiten.

Auf Antrag des Landrates des Kreises Gera und mit Zustimmung des Präsidenten des Landes Thüringen wurde dem Lothar Kurt Schumann in Oberpöllnitz im Zuge der Bereinigung des Gastwirtschaftsgewerbes am 18.04.1946 die weitere selbstständige Ausübung seines Gastwirtschaftsgewerbes untersagt. Der Bürgermeister von Oberpöllnitz wurde beauftragt, mitzuteilen, von wem der Gasthof weiter geführt werden könnte, da ansonsten die Schankerlaubnis eingezogen würde. Herr Otto Nietzold aus Oberpöllnitz übernahm die nächsten Jahre den Gasthof als Pächter. **(3)**

Mit diesem Aktenbestand wird auch der Nachweis geführt, dass die 200-Jahrfeier 2012 im Landhotel und Gasthof „Zur Goldenen Aue“ der Familie Schumann zwar ein einfallreicher, aber unrealer Werbegang war.

Quellen:

(1) ThStA Greiz, Kreisamt Gera, Akte 1545

- (2) ThHStA Weimar, Bezirksdirektor des V. Verwaltungsbezirks Neustadt/O., Akte 11346
- (3) ThStA Greiz, Kreisamt Gera, Akte 1544

Wolfgang Schuster, Triptis 3/2015